



Berliner Jugendclub e.V

Winckelmanstraße 76c  
12487 Berlin

Tel. 030.791 30 40  
Fax 030.791 89 05

info@berlinerjugendclub.de  
www.berlinerjugendclub.de

## S A T Z U N G des B E R L I N E R J U G E N D C L U B e. V.

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Berliner Jugendclub“

- Stätte der Begegnung –

eingetragener Verein

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung junger Menschen und Familien im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und soweit erforderlich durch die Mitwirkung im Rahmen der Sozialhilfe. Dies wird insbesondere durch die Förderung von Begegnungen zwischen jungen Menschen, die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen, das Angebot von Jugend- und Familienberatung sowie Angebote der Jugendarbeit und der Hilfe zur Erziehung verwirklicht.  
Darüber hinaus hilft der Verein bei der Wohnraumversorgung und der Unterbringung gemäß ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Berliner Jugendclub e.V

Winckelmanstraße 76c  
12487 Berlin

Tel. 030.791 30 40  
Fax 030.791 89 05

info@berlinerjugendclub.de  
www.berlinerjugendclub.de

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber abzugeben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit Zahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes der Vorstand. Eine auf Ausschluss lautende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen Mitgliedschaft und Funktionen des betroffenen Mitgliedes.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen, ferner dann, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes bzw. per E-Mail einzuladen.

Sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, entscheidet bei einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.



## § 7 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Vorstandsmitgliedern,

davon zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einer entsprechenden Zahl von Beisitzern.

Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes wird von ihm selbst geregelt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Vorstand kann jedem seiner Mitglieder wegen grober Pflichtverletzung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Das Misstrauen führt zur Beurlaubung von der Vorstandsfunktion. Gegen einen derartigen Beschluss des Vorstandes hat der Betroffene ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26,2 BGB) durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Die Aufnahme von Krediten über 40.000,-- EURO bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 8 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte oder von Einrichtungen der in § 2 genannten Art besondere Vertreter bestellen und mit ihnen Anstellungsverträge schließen.

Die besonderen Vertreter haben ihre Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach den Weisungen des Vorstandes zu führen. Sie sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes Kredite aufzunehmen.

Berliner Jugendclub e.V

Winckelmanstraße 76c  
12487 Berlin

Tel. 030.791 30 40

Fax 030.791 89 05

info@berlinerjugendclub.de  
www.berlinerjugendclub.de



Berliner Jugendclub e.V

Winckelmanstraße 76c  
12487 Berlin

Tel. 030.791 30 40  
Fax 030.791 89 05

info@berlinerjugendclub.de  
www.berlinerjugendclub.de

## § 9 Geschäftsbericht Entlastung

Der Vorstand hat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das vergangene Jahr den Geschäftsbericht, in dem auch über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen und die Schulden Rechnung gelegt werden muss, aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 10 Prüfung

Zur Prüfung des Finanzgebarens und der Jahresabrechnung des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Prüfer für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Prüfer haben jedes Jahr einen Prüfungsbericht aufzustellen, der der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Geschäftsbericht (§ 9) vorzulegen ist.

## § 11 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr. Der jeweils bis zum 30. Juni zu entrichtende Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die aus der Satzung abzuleitenden Rechte können nur von solchen Mitgliedern in Anspruch genommen werden, die mit ihrer Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

## § 12 Überschuss

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern als Entschädigung für ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung bewilligen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.



Berliner Jugendclub e.V

Winckelmanstraße 76c  
12487 Berlin

Tel. 030.791 30 40  
Fax 030.791 89 05

info@berlinerjugendclub.de  
www.berlinerjugendclub.de

### § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungswünsche können nur beschlossen werden, wenn sie vorher den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Wahrung der Fristen zur Kenntnis gelangt sind. Satzungsänderungen sind mit zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zu beschließen.

### § 14 Auflösung

1. Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 13 entsprechend anzuwenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts - Land Berlin - oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2015 einstimmig beschlossen.

Berlin, den 10.11.2015

Dietrich Fenner

Carsten Hartwig